



Tauchen in Kroatien (gültig seit 07.02.2003)

MINISTERIUM FÜR SEEWESEN, VERKEHR UND KOMMUNIKATION

Aufgrund Artikel 1043 Absatz 38 des Seerechts ("Gesetzblatt",
Nr. 17/94, 74/94 und 43/96) verkündet das

Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation folgende

GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DIE AUSÜBUNG VON UNTERWASSERAKTIVITÄTEN

Artikel 1

Durch diese Geschäftsordnung werden die Bedingungen zur Ausübung von Unterwasseraktivitäten (im nachfolgenden Text "Tauchen") zu Unterhaltungs- und Sportzwecken in den inneren Meeresgewässern und im territorialen Meer der Republik Kroatien bestimmt.

Gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird jeder Aufenthalt einer Person unterhalb der Meeresoberfläche als Tauchen betrachtet, das durch die technischen Möglichkeiten einer Taucherausrüstung zur Atmungsversorgung unterhalb der Oberfläche bedingt ist (Tauchen mit Tauchausrüstung).

Artikel 1a

Das Tauchen kann organisiert oder individuell sein.

Organisiertes Tauchen ist Tauchen, welches unter der ständigen Überwachung einer fachlich ausgebildeten Person (im weiteren Text: Tauchführer) durch ein Tauchzentrum bzw. eine Tauchvereinigung (im weiteren Text: Tauchveranstalter) durchgeführt wird und im Taucher - Tagebuch (im weiteren Text: Tagebuch) eingetragen ist.

Der Tauchführer muss mindestens eine 3 - Stern - Tauchqualifikation bzw. eine gleichwertige Qualifikation nach Kategorisierung aller beim Ministerium für Kultur und Bildung registrierten Tauchschnulen, besitzen.

Individuelles Tauchen ist jedes Tauchen, das nicht organisiert ist.

Artikel 1b

Das Tagebuch, gem. Artikel 1a Absatz 2, stellt der Veranstalter für jeden Tauchführer aus.

Das Tagebuch muss folgendes beinhalten:

- Angaben über den Veranstalter: Name und Sitz des Veranstalters,



Bezeichnung und Ort der Ausstellung der Konzession sowie
Bezeichnung und Ort der Ausstellung aller Genehmigungen für die
geschützten Zonen;

- Angaben über den Tauchführer: Name, Vorname, Qualifikation, Nr. der Qualifikation, Angaben über eine abgeschlossene ärztliche Untersuchung;
- Angaben über das Tauchen: Datum und Uhrzeit, Ort des Tauchens, Art des Tauchens, geplante Dauer des Tauchens, max. Tiefe des Tauchens;
- Angaben über die: Tauch - Teilnehmer: Namen, Vornamen, Nr. des Taucherausweises, Staatsangehörigkeiten, Tauchqualifikationen;
- Tauchplan und Skizze des Tauchgebietes;
- Angaben über alle Tauchunfälle, die während des Tauchens passiert sind.

Angaben gem. Absatz 2. müssen leserlich und übersichtlich eingetragen werden, die Seiten müssen nummeriert sein.

Die zuständige Hafenmeisterei oder die Niederlassung der Hafenmeisterei hat das Tagebuch zu bestätigen.

Artikel 1c

Der Veranstalter muss mindesten folgendes am Tauchplatz führen:

- Grundausrüstung für die Erste Hilfe sowie die Ausrüstung für Erste Hilfe - Leistung mit Sauerstoff;
- Einrichtungen zum Kommunizieren (VHF Radio Station oder GSM Apparat);
- deutlich sichtbar angebrachte Telefonnummern von Dekokammern, der amtlichen Stelle für die Rettung von Schiffsbrüchigen und von DAN im Falle eines Unfalles bei hoher Dringlichkeit;
- Programm für den Transport eines Verunglückten;
- Tauchtagebuch.

Artikel 2

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt als Tauchen mit Tauchausrüstung:



- Tauchen zu Sport- und Freizeit Zwecken,
- Unterwasserfotografie und Unterwasseraufnahmen für persönliche Zwecke,
- Unterwasserwettbewerbe und
- Tauchkurse.

Die Verwendung von Foto- und Aufnahmegeräten unter Wasser, die von der Oberfläche aus gesteuert werden, gilt nicht als Tauchen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

Artikel 2a

Organisiertes Tauchen wird durch natürliche und juristische Personen, die eine Konzession zur Ausübung von Unterwasseraktivitäten besitzen, durchgeführt. Individuelles Tauchen wird mit der "Genehmigung für das individuelle Tauchen" (im weiteren Text: Genehmigung) durchgeführt.

Artikel 3

Unter Tauchausrüstungen versteht man autonome Tauchausrüstungen, gebundene Tauchausrüstungen und technische Hilfsmittel für das Tauchen.

Unter einer autonomen Tauchausrüstung versteht man im Sinne dieser Geschäftsordnung ein Set von Behältern mit komprimiertem Sauerstoff oder Druckluft oder einem anderen Gasgemisch zum Atmen, ein Gerät zur Atmung unter Wasser, das der Taucher mit sich trägt, sowie ein Tarmittel und Tauchmessinstrumente.

Unter einer gebundenen Tauchausrüstung versteht man eine Tauchausrüstung, bei der die Atemversorgung von der Oberfläche aus erfolgt und der Taucher mit Schläuchen und Kabeln mit der Oberfläche verbunden ist.

Unter technischen Hilfsmitteln fürs Tauchen versteht man alle anderen Einrichtungen, die zur Fortbewegung oder zum Aufenthalt von Menschen unter Wasser dienen.

Artikel 4

Das Gebiet, in dem getaucht wird, muss sichtbar gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch Anbringen:

- einer orange- oder rotfarbenen Boje mit einem Durchmesser von mindestens 30 Zentimetern oder



- einer Taucherfahne (orangefarbenes Rechteck mit einem weißen, diagonal verlaufenden Durchmesser von mindestens 30 Zentimetern oder Streifen) oder
- Seefahne mit dem Buchstaben "A" des Internationalen Signalkodex oder
- mit einer hoch aufgezogenen Taucherfahne auf dem Schiff, von dem aus getaucht wird

in der Mitte des Tauchgebiets.

Nachts ist die Boje mit einem gelben oder weißen Leuchtblitz auszustatten, der noch aus einer Entfernung von mindestens 300 Metern sichtbar erkennbar sein muss.

Für die Taucherkennzeichnung auf dem Tauchplatz, wo das organisierte Tauchen statt findet, ist der Tauchführer verantwortlich. Beim individuellem Tauchen die Person, die taucht.

Die Taucherkennzeichnung aus Artikel 2, Absatz 2, Punkt 3, erfolgt im Einklang mit den Bedingungen aus der Zustimmung, die vom Sicherheitsstandpunkt für die Schifffahrt, in Übereinstimmung mit Artikel 7 dieser Geschäftsordnung vom Hafenamtsamt erteilt wird.

Die Verantwortung für eine korrekte Kennzeichnung trägt der Wettbewerbsveranstalter.

Artikel 5

Die Bürger der Republik Kroatien sowie auch ausländische Bürger dürfen nur tauchen, wenn sie im Besitz eines gültigen Taucherausweises sind, außer im Falle der praktischen Teile einer Tauchausbildung, bevor Sie einen vorläufigen Taucherausweis erhalten haben.

Die Taucherausweise aus Absatz 1 dieses Artikels werden vom Kroatischen Tauchsportverband aus gestellt.

Der Taucherausweis aus Absatz 1 dieses Artikels gilt ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum.

Ein Taucherausweis wird nur einer Person ausgestellt, die über eine entsprechende Taucherqualifikation verfügt.

Der Taucherausweis enthält die Angaben und wird auf dem Formblatt gedruckt, das in Anlage I dargestellt ist und Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Außer der Ausstellung der Taucherausweise ist der Kroatische Taucherverband verpflichtet, jede Person, der ein Taucherausweis ausgestellt wird,



- über jene Gebiete in Kenntnis zu setzen, in denen Tauchen verboten ist,
- in denen nur organisiertes Tauchen gestattet ist,
- über wichtige Telefonnummern für den Fall eines Taucherunfalls, sowie
- über andere wichtige Informationen in bezug auf die Tauchbedingungen, die in dieser Geschäftsordnung und anderen entsprechenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben werden.

Artikel 5a

Die Genehmigung aus dem Artikel 2a, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung stellt der Hafenmeister bzw. die Niederlassung der Hafenmeisterei aus.

Die Genehmigung wird nur Personen ausgestellt, die einen gültigen Taucherausweis gem. Artikel 5. der Geschäftsordnung besitzen, für die Dauer eines Jahres, ab dem Tag der Ausstellung.

Das Entgelt für die Ausstellung der Genehmigung beträgt 2.400,00 Kuna.

Artikel 6

Tauchen kann gemäß den Ausbildungsrichtlinien unterrichtet werden, die vom Ministerium für Bildung und Sport zugelassen sind.

Tauchkurse sind schriftlich beim Hafenmeister, in dessen Bereich der praktische Teil der Ausbildung statt findet anzumelden.

Die Anmeldung der Tauchausbildung muss die Daten über den Organisator des Tauchkurses, Tauchführer, Namen und Vornamen der Kursteilnehmer, Ort und Zeit der Durchführung beinhalten.

Artikel 7

Sportwettbewerbe können nur mit einer vorherigen Zustimmung des Hafenamts veranstaltet werden. Ein Antrag auf Erteilung der Zustimmung aus Absatz 1 dieses Artikels ist mindestens acht Tage vor Beginn des Wettbewerbs beim Hafenamts zu stellen.

In der Zustimmung aus Absatz 1 dieses Artikels bestimmt das Hafenamts die Maßnahmen, die anlässlich der Veranstaltung des Sportwettkampfs zu ergreifen sind.

Artikel 8

Die Vergütung für die Erteilung eines Taucherausweises in der Republik Kroatien beträgt 100,00 Kuna.



Der Kroatische Tauchsportverband ist verpflichtet, dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation im Januar jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über die Anzahl der im Vorjahr aus gestellten Taucherausweise vorzulegen. Zum Bericht aus Absatz 2 dieses Artikels legt der Kroatische Taucherverband dem Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation auch einen Vorschlag über den Verwendungszweck der anlässlich der Erteilung der Taucherausweise aus Artikel 5 dieser Geschäftsordnung erzielten Mittel vor.

Der Betrag jener Mittel, die einem bestimmten Verwendungszweck zugeführt werden, beträgt netto 60% vom Betrag, der auf dem Taucherausweis aus gewiesen wird.

Die Mittel werden, nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des Ministeriums, ausschließlich zur Verbesserung der Schifffahrts- und Tauchersicherheit, zur Förderung des Versorgungsdienstes verunglückter Taucher, zum Schutz des Kultur- und Naturerbes unter Wasser sowie zur Förderung des Tauchsports in Kroatien verwendet.

Artikel 9

Die größte zugelassene Tiefe für Sport- und Freizeittauchen beträgt 40 Meter.

Artikel 10

Tauchen ist nicht erlaubt:

- a) in Teilen der inneren Meeresgewässer, Häfen, Hafenzufahrten, Ankergründen sowie in Bereichen, in denen dichter Seeverkehr herrscht,
- b) in Teilen der inneren Meeresgewässer und im territorialen Meer der Republik Kroatien, in denen es durch Sondervorschriften beziehungsweise einen Verwaltungsakt der zuständigen staatlichen Behörden geregelt ist,
- c) in strengen und besonderen Reservaten im Meer, in Naturschutzgebieten sowie in anderen unter Naturschutz stehenden Meeres- und Unterwassergebieten (beispielsweise in den Buchten Malostonski zaljev und Limski zaljev, im Naturschutzgebiet Telašæica u.a.),
- d) in den Nationalparks Brijuni, Kornati, Krka und Mljet,
- e) in der Nähe vor Anker liegender Kriegsschiffe und unter Bewachung stehender Militärobjekte am Küstenrand in einer Entfernung von



weniger als 100 Metern,

- e) an Stellen, an denen es durch die Gesetze für den Schutz von Kulturdenkmälern verboten ist.

Ausnahmsweise kann eine Tauchgenehmigung aus Absatz 1 dieses Artikels ausgestellt werden von:

für Punkt a): dem territorial zuständigen Hafenamt.

für Punkt b): der Behörde der Staatsverwaltung, die eine besondere Vorschrift oder einen anderen Akt verabschiedet hat.

für die Punkte c) und d): dem staatlichen Organ, das für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zuständig ist.

für Punkt e): dem Verteidigungsministerium der Republik Kroatien.

für Punkt f): dem staatlichen Organ, das für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zuständig ist.

Über die in Absatz 2 dieses Artikels ausgestellten Genehmigungen werden die Behörden, das Innenministerium und das Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation in Kenntnis gesetzt.

Artikel 12

Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung wird durch die Hafenmeistereien bzw. deren Außendienststellen durch geführt.

In Nationalparks und Naturparks, welche durch die Naturschutzgesetze geschützt sind, können auch die befugten Beamten diese Kontrollen durch führen.

An Orten, welche durch Gesetze für Denkmalschutz geschützt sind, können auch die befugten Beamten diese Kontrollen durch führen.

Befugte Beamte aus Absatz 2. und 3. dieses Artikels sind verpflichtet, über Unregelmäßigkeiten die zuständige Hafenmeisterei bzw. deren Niederlassung zu informieren.

STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,00 bis 15.000,00 Kuna wird gegen eine juristische Person für einen Verstoß verhängt, wenn:

- 1) sie die Tauchstelle nicht kennzeichnet oder sie nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet (Artikel 4),



- 2) falls der Tauchkurs nicht dem zuständigen Hafenmeister gemeldet wird (Artikel 6, Absatz 2),
- 3) falls die Anmeldung nicht alle vorgeschriebenen Daten beinhaltet (Artikel 6, Absatz 3),
- 4) sie ohne die vorherige Einholung einer Zustimmung vom Hafenamt einen Sportwettkampf veranstaltet (Artikel 7),
- 5) organisiertes Tauchen in verbotenen Zonen ohne Genehmigung durch geführt wird (Artikel 10).
- 6) falls organisiertes Tauchen in Widerspruch zu Artikel 1a durchgeführt wird,
- 7) falls kein Tagebuch geführt wird, wie im Artikel 1b vor geschrieben,
- 8) falls nicht im Einklang mit dem Artikel 1c verfahren wird.

Für einen Verstoß aus Absatz 1 dieses Artikels wird auch die vorgesetzte Person der juristischen Person mit einem Betrag von 2.000,00 bis 5.000,00 Kuna bestraft.

Artikel 14

Eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 bis 4.000,00 Kuna wird gegen eine natürliche Person verhängt, wenn:

- sie ohne gültigen Taucherausweis taucht (Artikel 5),
- sie die zugelassene Höchsttiefe für Sport- und Freizeittaucher überschreitet (Artikel 9).

Artikel 15

Eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,00 bis 5.000,00 Kuna wird gegen eine natürliche Person für einen Verstoß verhängt, wenn sie ohne Genehmigung an verbotenen Stellen taucht (Artikel 10).

Mit einer Geldstrafe für einen Verstoß gem. Absatz 1. dieses Artikels wird eine natürliche Person bestraft, die nicht gemäß Artikel 2a. Absatz 2 dieser Geschäftsordnung individuell taucht.

Artikel 16

Für Verstöße aus den Artikeln 14 und 15 dieser Geschäftsordnung wird eine natürliche Person am Tatort mit einer Geldstrafe von 500,00 Kuna bestraft.



ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung hört die Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 zu gelten auf ("Gesetzblatt" Nummer 91/95).

Die von den Hafentämtern im Einklang mit der Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 ("Gesetzblatt" Nummer 91/95) beglaubigten Taucheranmeldungen gelten bis zum Ablauf der in der Anmeldung angeführten Gültigkeitsfrist.

Die Mitgliedsausweise des Kroatischen Tauchsportverbandes, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung im Einklang mit der Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten vom 29. September 1995 ("Gesetzblatt" Nummer 91/95) aus gestellt wurden, gelten als Taucheranmeldungen bis zum 31. Dezember 1999.

Am Tage des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung hören die Ausweise des Kroatischen Tauchsportverbandes als Taucheranmeldungen zu gelten auf. Diese Geschäftsordnung tritt am achten Tag nach ihrer Bekanntmachung im "Gesetzblatt" in Kraft.

Klasse: 011-01/99-01/30

Eingabenummer: 530-01-99-4

Zagreb, den 3. Mai 1999

MINISTER

Mag. Željko Lužavec, gez.

Änderungen:

Klassa: 011-01/02-01/40

Urbroj: 530-01-03-4

Zagreb, den 7.02.2003

Ministar: Roland Zuvanic v.r.

ANLAGE I

Die Taucherausweise werden zweisprachig auf blauem Papier der Maße 87 x 57 mm gedruckt und enthalten folgende Angaben:



- Wappen der Republik Kroatien in Farbe;
- Zeichen des Kroatischen Taucherverbands;
- Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum des Ausweises;
- Angabe des Preises für den Ausweis;
- jeder Taucherausweis muss über eine Seriennummer verfügen;
- Personaldaten der Person, für die er ausgestellt wurde (Vor- und Zuname, Adresse, Bürgerkenn-Nummer oder Reisepass Nummer);
- Nummer der Urkunde, die die Taucherqualifikation bestätigt sowie Bezeichnung des Ausstellers;
- Stempel und Unterschrift des Ausstellers.

Der Ausweis wird in einem Plastifiziergerät plastifiziert, das vom Kroatischen Tauchsportverband beigestellt wird.

HRS TAUCHERAUSWEIS

Ausstellungsdatum: _____

Gültig bis: _____

Der Kroatische Taucherverband ist gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung über die Ausübung von Unterwasseraktivitäten, Gesetzblatt Nr. .../99, zur Ausstellung dieses Ausweises befugt.

Preis: 100,00 Kuna Seriennummer: 123456

Familiename Vorname

Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer)

Bürgerkenn-Nummer / Reisepass Nr.



Nummer des Taucherzeugnisses, ausgestellt von:

Kroatischer Tauchsportverband, ausgestellt von:
STEMPEL Unterschrift der
befugten Person

STEMPEL

Nur unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses gültig

HRS: ++385 1 48 48 765, www.diving-hrs.hr

Prüffristen für Tauchflaschen

Mit 10.09.97 trat eine Änderung der Versandbehälterverordnung (VBV) 1996 in Kraft, die die Prüffristen für Tauchflaschen wie folgt regelt:

Zusätzlich zur Hauptüberprüfung (mit Druckprobe), die **alle 10 Jahre** zu erfolgen hat, sind nunmehr Überprüfungen in Form von äußeren und inneren Besichtigungen **im 4. und 7. Jahr** des 10-jährigen Prüfungsintervalls vorzunehmen.

Neue Farbkennzeichnungen ab 2004

Ab dem 01.01.2004 müssen neue Pressluftflaschen mit zwei Farben - **weiß für O₂**, **schwarz für Stickstoff** - sowie einem großen "N" (für "Neu") gekennzeichnet werden. Bis zum 30.06.2006 dürfen alte PTGs weiterhin mit der Farbe "grau" gekennzeichnet bleiben.

Transport von Tauchgeräten

Auf Grund der ADR, Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung müssen Tauchgeräte mit dem **Gefahrgutaufkleber** Nr.2 (grünes Viereck mit schwarzer Pressluftflasche und Zahl "2") gekennzeichnet sein. Darüber hinaus müssen die **Ventile** wirksam gegen Beschädigungen **geschützt** sein, wofür es eine Reihe von Möglichkeiten gibt (Schutzkisten oder Rahmen, aufgeschraubte Schutzkappen, Verstärkungsränder am Flaschenhals, bauliche Anordnung der Ventile im Inneren des Gefäßhalses oder einer Schutzeinfassung



etc.). Im Handel sind bereits geeignete Schutzkappen erhältlich. Für Sporttaucher gilt hinsichtlich letzterer Bestimmung jedoch folgende Einschränkung:

Gemäß ADR, Randnummer 2009, sind von den Vorschriften der Anlage A (Schutzkappen für Ventile, bzw. Beförderung in geeigneten Behältnissen, Kennzeichnung des Fahrzeuges, etc.) ausgenommen: Beförderungen gefährlicher Güter, die von PRIVATPERSONEN durchgeführt werden, sofern die betreffenden Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Dies gilt, solange die in ADR, Randnummer 10 011, festgesetzte begrenzte Menge von 1000 kg Bruttomasse nicht überschritten wird. (Bei Pressluft: 1000 kg = ca. 60 Stk. 10l-Geräte)

Der TÜV-Österreich wies in einem Schreiben zu dieser Thematik jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Tauchflaschen in Kraftfahrzeugen sicher zu verwahren sind und zwar so, dass die Ventile der Flaschen während der Fahrt ausreichend geschützt sind.

Kompressoren

Ebenfalls in der VBV wurde festgelegt, dass Kompressoren einer Erstüberprüfung und mind. alle 3 Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden müssen. Eine Manometerkontrolle hat jährlich zu erfolgen. Kompressoren dürfen nur von Personen betrieben und beaufsichtigt werden, die über hinreichende fachliche Kenntnisse verfügen. Sie sind jährlich zu schulen und zu unterweisen, worüber ausreichende schriftliche Aufzeichnungen zu führen sind.

Flaggen-/Bojenpflicht in Österreich

Auch die Seen- und Flussverkehrsordnung wurde novelliert. Für uns Taucher wichtige Änderungen sind, dass beim Tauchen vom Gewässer (d.h. von einem Boot) aus für das Boot Flaggenpflicht ("A" der int. Flaggenordnung = weiß-blauer Doppelstander) besteht oder, wenn am Boot keine Flagge gesetzt wird, die Taucher eine Boje mitführen müssen. Diese ist nachts und bei unsichtigem Wetter anzuleuchten. Wasserfahrzeuge müssen dann einen Mindestabstand von 50m einhalten. Weiters ist künftig im Umkreis von 100m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt das Baden sowie das Tauchen verboten.